

Das Standardelement „Koordinierte Übergangsgestaltung mit Anschlussvereinbarung“ im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“

Vorbemerkung

Mit der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule-Beruf in NRW“ sind verbindliche Standardelemente entwickelt worden, durch die im Sinne von Mindeststandards der systematische Prozess der Berufs- und Studienorientierung von der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung oder ein Studium bzw. in alternative Anschlusswege definiert wird.

Die folgenden Erläuterungen ergänzen die Beschreibung des Standardelements „Koordinierte Übergangsgestaltung“ (SBO 7.3) bezogen auf das Instrument der so genannten „Anschlussvereinbarung“ und beantworten Fragen zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen.

Wozu dient die koordinierte Übergangsgestaltung?

Die koordinierte Übergangsgestaltung ist ein diskursiver Prozess, bei dem die Jugendlichen ihre bis dahin vorliegenden Ergebnisse und Erkenntnisse des individuellen Orientierungsprozesses bilanzieren.

Ziel ist es, auf dieser Basis **eine realistische, konkrete Anschlussperspektive zu entwickeln** und mittelfristig Brüche im Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium zu vermeiden.

Dazu reflektieren die Schüler/innen ihren individuellen Berufs- und Studienorientierungsprozess. Diese Bilanz mündet in eine Anschlussvereinbarung zwischen den Jugendlichen, den Lehrkräften und weiteren Personen im Beratungsprozess. Die Erziehungsberechtigten sind daran beteiligt. Die **„Anschlussvereinbarung“ dokumentiert die individuelle Entscheidung und weitere Schritte der Jugendlichen**, die zu der angestrebten, tragfähigen Berufs- und Studienperspektive führen sollen.

Wo und wie findet eine „Anschlussvereinbarung“ statt?

Im Rahmen der Übergangsgestaltung wird die „Anschlussvereinbarung“ erstmals in der Vorabgangsklasse (i.d.R. im Jg. 9/2, in Langzeitschulformen spätestens im Jg. 12 bzw. in Q1) ausgefüllt und bis zur gesicherten Einmündung in der Regel in Ausbildung oder ins Studium fortgeschrieben. Die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs sichern den Prozess.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist von hoher Bedeutung und wird von Seiten der Schule im Rahmen ihrer Beratung in Kooperation mit Partnern, insbesondere der Berufs- bzw. Abi-Beratung der Bundesagentur für Arbeit, realisiert.

Die „Anschlussvereinbarung“ **bilanziert den Berufs- und Studienorientierungsprozess** in der allgemein bildenden Schule in der Regel für alle, insbesondere aber für die Jugendlichen, die einer besonderen Übergangsbegleitung bedürfen. Bei den Jugendlichen der Sekundarstufe I, die ein Angebot im Übergangssystem oder den weiteren Besuch von Gymnasium, Gesamtschule oder eines studienqualifizierenden Bildungsgangs des Berufskollegs wahrnehmen, wird die Anschlussvereinbarung in der jeweiligen Schule, ggf. in Kooperation mit beteiligten Partnern, z.B. Maßnahme-Träger, fortgeschrieben.

Eine Transparenz über das regionale Angebot an Ausbildungs- bzw. Studienmöglichkeiten und die Nachfrage nach diesen ist zentrale Basis der Beratung, Begleitung und ggf. Nachsteuerung. Diese Transparenz bzw. eine entsprechende Verantwortungskette herzustellen, ist originäre **Aufgabe der an der „Kommunalen Koordinierung“ beteiligten Partner**. Dazu gehört auch die Steuerung ziel- und passgenauer Angebote im Übergangsbereich.

Zu Beginn des 10. Schulbesuchsjahres stehen der kommunalen Koordinierung **kumulierte Daten auf der Basis der Anschlussvereinbarungen** in einer anonymisierten Übersicht für Klassen-/ Jahrgangsstufen zur Verfügung. Diese Daten dienen dazu, die Beratung im Hinblick auf zielführende und passgenaue Anschlüsse im Rahmen der Angebote sicherzustellen.

Zur Information der Vorabgangsklassen stellt die (regionale) **Wirtschaft** den Schüler/innen jährlich Informationen über ihre Ausbildungsangebote und die Nachfrage nach Arbeitskräften zur Verfügung. Dazu werden auch bestehende Systeme, wie z. B. der Fachkräftemonitor und Lehrstellenbörsen, genutzt. Informationen über andere (Aus-)Bildungswege, wie z. B. Studienangebote, stellen die Hochschulen und andere Akteure frühzeitig zur Verfügung.

Die Angebote im Übergang werden mit Budget-Planungen für die Maßnahmeplätze der Bundesagentur für Arbeit im Herbst des Vorjahres durch die Arbeitsagenturen festgelegt (also z.B.: Nov. 2014 für Herbst 2015 usw.). Der konkrete Bestellvorgang der Maßnahmen beginnt ab Februar für den Herbst. Die Auswahl der Träger und die genaue Anzahl der Plätze sind i.d.R. im Juli/ August abgeschlossen, wenn das Ausbildungsjahr beginnt.

Von wem und in welchem Rahmen wird die „Anschlussvereinbarung“ ausgefüllt?

Die Anschlussvereinbarung wird **von den Jugendlichen** in einem von den Lehrkräften **pädagogisch begleiteten Rahmen** ausgefüllt. Die **Eltern/ Erziehungsberechtigten** werden hierbei einbezogen. Sie unterschreiben neben dem Jugendlichen und der Lehrkraft, dass sie an dem Beratungsprozess (einer Anschlussvereinbarung) teilgenommen haben und sich ihre Beiträge in der Anschlussvereinbarung widerspiegeln. Weitere Akteure wirken an der Vereinbarung mit, sofern sie den einzelnen Jugendlichen in diesem Prozess begleiten, so z. B. Berufsberatung, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Jugendberufshilfe. Dies gilt vor allem dann verbindlich, wenn sich abzeichnet, dass der Jugendliche zunächst eine Maßnahme des Übergangssystems benötigt und dieses entsprechend in der Anschlussvereinbarung festgehalten wird.

Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf werden ergänzende Beratungsgespräche mit den zuständigen Fachkräften (Arbeitsagentur, Studienberatungen der Hochschulen, Jugendsozialarbeit, Berufskolleg...) geplant und in einem Folgetermin zwischen dem Jugendlichen und der verantwortlichen Lehrkraft auf ihre Ergebnisse und Konsequenzen für die Entscheidungsfindung besprochen. Ein Muster einer Anschlussvereinbarung ist Teil dieser Konkretisierung.